



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

17-4-WJH1-1 – Frau Kehling, Landesjugendamt Arbeitstagung für WJH-Fachkräfte am 14.03.2017 im BZ Flehingen

Hinweise und Empfehlungen für den Arbeitsbereich, Erfahrungsaustausch mit Lösungsvorschlägen

I. Entwicklungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Reform des SGB VIII

siehe Tischvorlage zum Gesetzgebungsverfahren Reform SGB VIII

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Skripts lag noch kein autorisierter Referentenentwurf zur Reform des SGB VIII.

Bundesteilhabegesetz ab 1.1.2017

Siehe Tischvorlage – Ansprechpartner beim KVJS ist Herr Usleber, Dezernat 2, 0711/ 6375-242

Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes 2017 – siehe Tischvorlage

Das Bundeskabinett hat sich am 12. Oktober 2016 auf eine Reform des Unterhaltsvorschusses verständigt. Voraussichtlich wird die Reform zum 1.7.2017 in Kraft treten. Die Altersgrenze von bislang 12 soll auf 18 Jahre angehoben werden. Gleichzeitig soll die bisherige Bezugsdauergrenze von 72 Monaten aufgehoben werden.

Kinderzuschlag 2017

Zum 1.1.2017 hat sich der Kinderzuschlag auf 170 Euro mtl. erhöht. Für einkommensschwache Familien um Hartz IV Leistungsbezug zu verhindern.

Pflegestärkungsgesetz nach SGB XI ab 1.1.2017 – siehe Tischvorlage

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff, Neueinteilung der Pflegegrade etc. (Details siehe Tischvorlage – zur Verfügung gestellt von der Stadt KA). Kann für die Beurteilung, in welcher Höhe Pflegegeld nach SGB XI auf einen erhöhten Erziehungszuschlag angerechnet werden kann, hilfreich sein

Grundsätzlich gilt: Nur bei Deckungsgleichheit der Bedarfe ist zur Vermeidung von Doppelzahlungen eine Anrechnung möglich.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

II. Sonderaufwendungen in JH-Einrichtungen

Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen für junge Menschen in Jugendhilfeeinrichtungen – Stand April 2015

Territorialprinzip

Akzeptanz der Sonderaufwendungen außerhalb von Baden-Württemberg

Die Sonderaufwendungen in Baden-Württemberg gelten als kommunale Empfehlungen unter den in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für alle in Baden-Württemberg betreuten jungen Menschen, unabhängig davon, ob der Leistungsträger ein baden-württembergischer Jugendhilfeträger ist oder nicht. Es handelt sich um Annexleistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII, deren Verwendungszweck sich inhaltlich von den Entgeltsätzen für die Leistungsangebote unterscheidet und in den Ziffern 2 bis 9 beschrieben wird.

Die verbindliche Anwendung der Sonderaufwendungen leitet sich aus dem Territorialprinzip für das vereinbarte Entgelt nach § 78e Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ab. Die Abrechnung erfolgt monatlich separat neben dem vereinbarten Entgeltsatz.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat sich für eine bundesweite Anwendung des Territorialprinzips ausgesprochen, denn nur durch gegenseitige Akzeptanz der in den Ländern teilweise unterschiedlichen Regelungen zur Leistungsgewährung wird die Gleichbehandlung junger Menschen innerhalb einer Einrichtung sichergestellt. Darüber hinaus kann eine ungleiche Leistungshöhe zu Kalkulationsproblemen der Einrichtungen führen und den Verwaltungsaufwand zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer erhöhen.

Regelsatzerhöhung ab 01.01.2017 / Neudefinition der Regelbedarfsstufen Fortschreibung der Ziffern 2 und 6 der Empfehlungen

Siehe KVJS Rundschreiben Dez. 4-31/2016 vom 13.12.2016 und die dazugehörige Anlage vom Ministerium für Soziales und Integration.

Erhöhung der Leistungen zum Lebensunterhalt im Betreuten Wohnen

Siehe Ziffer 6.2 der Empfehlungen

Der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 erhöht sich auf 409,- Euro.

**Regelsätze ab 1.1.2017:**

Regelbedarfsstufe	01.01.2016	01.01.2017
1	404,00	409,00 plus 5 Euro
2	364,00	368,00 plus 4 Euro
3	324,00	327,00 plus 3 Euro
4	306,00	311,00 plus 5 Euro
5	270,00	291,00 !!! plus 21 Euro
6	237,00	237,00 unverändert

Erhöhung des Barbetrages für junge Volljährige ab 1.1.2017:

- 27% aus 409 Euro = mtl. 110,43 Euro
- Die Barbeträge für Minderjährige wurden nicht angepasst.

Ziffer 6.2.1 Leistungen zum Lebensunterhalt im akkumulierten BJW

Hilfe gem. § 41/34 im Betreuten Jugendwohnen, 2 junge Menschen wohnen zusammen. Unabhängig vom Zusammenwohnen bleibt die Zielsetzung des Betreuten Einzelwohnens erhalten. Außer der gemeinsamen Nutzung bestimmter Räume wie Bad, Küche, WC gibt es keine gemeinsamen Betreuungsinhalte. Siehe hierzu auch KVJS Jugendhilfe –Service Grundlagenpapier für die Betriebserlaubnis für BJW und Jugendwohngemeinschaften (sonstige Betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII – Stand 2014).

Die jungen Menschen erhalten jeweils den Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 und ggf. individuelle Mehrbedarfe.

Fahrkosten

Fahrtkosten von Schülern, Auszubildenden, Familienheimfahrten

Immer wieder wird über die Übernahme von Fahrtkosten in den unterschiedlichsten Facetten diskutiert. Die Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen enthalten hierzu keine Aussage / Regelungen, da es aufgrund der individuellen Fallkonstellationen keine landeseinheitlichen Empfehlungen geben kann.

Familienheimfahrten: Gängige Praxis war und ist es teilweise heute noch, dass der junge Mensch 2x im Monat nach Hause fuhr / fährt und das Jugendamt die Kosten dafür übernahm / übernimmt. Woher diese „gängige Praxis“ kommt, ist unklar. Aktuell gibt es keine solche Empfehlung. Die früheren Empfehlungen für Leistungen und den Ersatz von Aufwendungen für junge Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe vom 30.12.1994 enthielten keine solche Regelung..

I.d.R. wird im Hilfeplan vereinbart, wie oft der junge Mensch nach Hause fahren kann / darf / soll. Fahrtkosten, die aufgrund von Hilfeplanvereinbarungen als



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

notwendig erachtet werden, um den Kontakt zur Herkunftsfamilie aufrecht zu erhalten bzw. zu fördern, gehören zur Jugendhilfemaßnahme.

Besuchsfahrten von Eltern zu ihren Kindern, die diese Kosten nicht selbst tragen können (z.B. SGB II Empfänger) muss das Jobcenter als Mehrbedarf zum Regelsatz übernehmen.

Fahrtkosten von Eltern zum Hilfeplangespräch übernimmt das Jugendamt.

Bei Internatsunterbringungen fahren die Kinder in der Regel an allen Wochenenden und in den Ferien nach Hause.

Auf örtlicher Ebene gibt es unterschiedliche Regelungen zur Fahrtkostenübernahme, z.B. die generelle Finanzierung von ungedeckten Kosten für eine Monatsfahrkarte.

Schülerbeförderungskosten richten sich nach den Schülerbeförderungskostenrichtlinien und den örtlichen Satzungen dazu. Je nach Satzung können Kinder in JH-Einrichtungen von den Kosten eines Eigenanteils befreit werden. Scheitert die Befreiung, übernimmt in der Regel das Jugendamt diesen Eigenanteil.

Bei Auszubildenden übernimmt das Jugendamt die Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte.

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII für junge Menschen in SGB XII-Einrichtungen, die keine Entgeltvereinbarung nach dem SGB VIII haben.

Die Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen wurden lex specialis für junge Menschen in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen entwickelt. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich nicht auf Einrichtungen der Behindertenhilfe nach dem SGB XII. Die Träger der Sozialhilfe gewähren im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem SGB XII keine mit der JH vergleichbaren Sonderaufwendungen. Vereinzelt werden Anträge auf einmalige Leistungen oder laufende Zuschläge gestellt, die von den Sozialhilfeträgern jedoch abgelehnt werden, da mit den Vergütungspauschalen nach dem SGB XII auch einmalige Beihilfen und Zuschläge pauschal abgegolten sind (Pauschale Querfinanzierung).



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

III Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII

Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Ba.-Wü. – Stand 1.7.2015

Umsetzung der Empfehlungen in der Praxis - Erfahrungsaustausch im Plenum
Änderungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung sind ergänzend zu den vorhandenen Empfehlungen zu beachten:

Änderungen im SGB XII und den SHR ab 01.01.2016

Auswirkungen auf die Pauschalierte Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII

siehe Anlage „Konsequenzen für die Berechnung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII“

Ziffer 90.3 Erlass/ Übernahme in Tageseinrichtungen / Tagespflege

OVG Weimar vom 15. September 2016, 3 K0 411/14

Zur rückwirkenden Geltendmachung eines Antrages auf Erlass / Übernahme eines Kosten- / Teilnahmebeitrages nach § 90 Abs. 3 SGB VIII gibt es eine neuere, gegenteilige Rechtsprechung. Grundsätzlich bestehen keine rechtlichen Bedenken, sich der neueren Rechtsprechung anzuschließen.

Ziffer 90.4.2 Einkommensgrenze – Anpassung notwendig

Wegfall der Berücksichtigung von angemessenen Heizkosten

Ziffer 90.4.1.6 Zinsen – Anpassung notwendig

Berücksichtigung einmaliger Einnahmen mit 1/6 Anteil

⇒Vorschlag der Arbeitsgruppe Wirtschaftliche JH (AG WJH):

Änderungen, die lex specialis für den Leistungsbezug der Sozialhilfe entwickelt wurden, hatten bereits in der Vergangenheit vom Gesetzgeber nicht bedachte und teilweise verwaltungsaufwendige Konsequenzen für die Pauschalierte Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII. Es wäre sinnvoll, wenn der Gesetzgeber die Verweiskette ins SGB XII im § 90 Abs. 4 SGB VIII aufgeben und durch lex specialis Regelungen des SGB VIII ersetzen würde, damit die Kostenbeteiligung einheitlich nach Vorschriften des SGB VIII abgewickelt wird. Dies könnte im Zuge der Reform des SGB VIII erfolgen. Das Landesjugendamt hat den Vorschlag ans Ministerium für Soziales und Integration weitergeleitet. Von dort kam die Anregung, den Vorschlag bei der neu eingerichteten Arbeitsgruppe „Kostenheranziehung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) einzubringen.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Regelsatzerhöhungen 2016 und 2017

Siehe Ziffer 90.4.5.2 – Häusliche Ersparnis

Die häusliche Ersparnis beträgt trotz Regelsatzerhöhung zum 1.1.2016 in der Regelbedarfsstufe 6 auf 237 Euro abgerundet weiterhin 23 Euro. Da sich die Regelbedarfsstufe 6 zum 1.1.2017 nicht geändert hat, entfällt eine Anpassung.

Wohngelderhöhung ab 1.1.2016

Auswirkungen auf die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII

Die Wohngeldreform führte zur Erhöhung der Tabellenbeträge um durchschnittlich 39%. Je nach Anzahl der Familienmitglieder, Höhe des Gesamteinkommens und der Miete kann ein deutlich erhöhter WoGeld-Anspruch bestehen. Mit dem Anstieg des Wohngeldes sinken die berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft (Kaltmiete abzgl. WoGeld) und die Einkommensgrenze sinkt. Dadurch kann in einigen Fällen die Belastung i.S. von § 90 Abs. 4 SGB VIII für die Antragsteller zumutbar(er) werden. Im Gegenzug kann die Höhe der vom Jugendamt zu übernehmenden Teilnahmebeiträge sinken oder eine Übernahme evtl. ganz entfallen.

Die Jugendämter sollten sich im Rahmen der der Zumutbarkeitsüberprüfung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII die neuen Wohngeldbescheide vorlegen lassen bzw. in Neufällen den Antragstellern (je nach Einkommenssituation) raten, Wohngeld zu beantragen.

BVerwG 5 C 21.14 vom 21.10.2015

Betrifft Ziffer 94.3 Kostenbeitrag Kindergeld

Auch bei ION ist das Kindergeld als (Mindest)Kostenbeitrag einzusetzen.

Damit wurde auf höchstrichterlicher Ebene geklärt, dass der Leistungsbegriff im Achten Kapitel des SGB VIII auch die vorläufige Maßnahme der Inobhutnahme umfasst. Im Rahmen der Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII kann die Differenzierung der Begriffe "Leistungen und andere Aufgaben nach dem SGB VIII" abschließend aufgegeben werden. Die Entscheidung betraf noch den Mindestkostenbeitrag Kindergeld nach SGB VIII a.F. vor Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsgesetzes (KJVVVG), ist jedoch ebenso auf die seit 03.12.2013 geltende Fassung des § 94 Abs. 3 SGB VIII übertragbar, d.h. der kindergeldberechtigte Elternteil hat bei der Inobhutnahme seines Kindes das Kindergeld als Kostenbeitrag einzusetzen.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Betrifft Ziffer 94.4 Berücksichtigung von Betreuungsleistungen

Lt. Empfehlungen gilt dies nicht für den Kostenbeitrag Kindergeld.

VGH schließt sich dieser Empfehlung mit seiner Entscheidung 12 S 870/15 vom 12. Januar 2017 NICHT an.

Der VGH hat am 12.01.2017 entschieden, dass die Betreuungsleistungen auch auf den Kostenbeitrag Kindergeld anzurechnen ist. Die Stadt HD wegen der grundsätzlichen Bedeutung in dieser Sache am 14.2.2017 Revision eingelegt. Das VGH Urteil ist nicht rechtskräftig. Die höchstrichterliche Rechtsprechung bleibt abzuwarten.

Kindergelderhöhung ab 1.1.2017 um 2 Euro / ab 2018 um weitere 2 Euro

Kindergeld 2017 / 2018

- 1.+2. Kind: 192 Euro/194 Euro
- 3. Kind: 198 Euro/200 Euro
- für jedes weiteres Kind: 223 Euro/225 Euro

Ab 01.04.2017: Erhöhung der Vermögensfreigrenze nach VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII von 2.600 Euro auf 5.000 Euro

Anpassung der Düsseldorfer Tabelle 2017

Die Düsseldorfer Tabelle wurde zum 01.01.2017 angepasst.

www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse

Die SÜDL (Süddeutschen Leitlinien) wurden ebenfalls auf den Stand 2017 gebracht.

IV. WJH „Quer Beet“

Kindergeld

Allgemeines

Der Anwendungsbereich des **Bundeskindergeldgesetzes** (BKGG) beschränkt sich bei der Gewährung von Kindergeld auf Fälle von Personen, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden und die weiteren in § 1 I BKGG genannten Voraussetzungen erfüllen, sowie in Deutschland lebende Vollwaisen und Kinder, bei denen der Aufenthalt der Eltern unbekannt ist, und die nicht bei einer anderen Person als Kind berücksichtigt werden.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfolgte 1995 eine grundlegende Neuregelung des sog. Familienleistungsausgleichs **im Einkommenssteuergesetz (EStG)**. Seit dem Jahressteuergesetz 1996 wird für das Kind eines unbeschränkt Steuerpflichtigen während des laufenden Kalenderjahres nur noch das Kindergeld (teilweise als Steuervergütung) gezahlt. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zieht das Finanzamt den Kinderfreibetrag vom zu versteuernden Einkommen ab, falls dies für den Steuerpflichtigen günstiger als die Kindergeldzahlung ist, und verrechnet zuvor gezahltes Kindergeld.

Kindergeld bei Vollwaisen - keine Heranziehung möglich!

Vollwaisen haben einen eigenen Kindergeldanspruch

Siehe DIJuF Rechtsgutachten vom 30.07.2015 JAmt 9/2015 S. 439

Kindergeld ist weder Einkommen (§ 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII) noch eine zweckidentische Leistung nach § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII. Eine analoge Anwendung des § 94 Abs. 3 SGB VIII ist rechtlich nicht zulässig.

Aktuell gibt es rechtlich keine Möglichkeit das Kindergeld für Vollwaisenheranzuziehen. Das gleiche Problem stellt sich auch bei elternlosen UMA's.

Im Arbeitsentwurf des BMFSFJ vom 23.8.2016 zur Reform des SGB VIII wurde eine Ergänzung des § 94 Abs. 3 SGB VIII berücksichtigt: *„Bezieht der junge Mensch das Kindergeld selbst....gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend“* d.h. Kostenbeteiligung in Höhe von Kindergeld.

Diese Änderung ist jedoch nicht in Kraft getreten!

Heranziehung von KiGeld von Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII

Problemanzeige bei der Heranziehung von Kindergeld in 19-er Einrichtungen. Die Kindesmutter ist Elternteil, sie hat das Kindergeld für ihr Baby als Kostenbeitrag einzusetzen, denn das Baby wird ebenfalls stationär betreut.

Einige Familienkassen haben die Erstattungsansprüche nach § 74 Abs. 2 EStG abgelehnt mit der Begründung, § 94 Abs. 3 SGB VIII finde keine Anwendung, da Mutter/Vater/Kind eine Haushaltsgemeinschaft bilden.

Dem kann nicht gefolgt werden. Auf Ziffer 94.6.5.1 der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung wird verwiesen, insbesondere auf die Ausführungen unter „Kindergeld als Kostenbeitrag“. Ggfs. muss der Anspruch auf dem Rechtsweg eingeklagt werden.

„Abtretung“ des Kindergeldes im Sinne der Ziffer 94.6.5.2

Hier ist die Weiterleitung i.S. einer Überweisung, Auszahlung, Weitergabe des



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

(Kinder)Geldes an den jungen Menschen gemeint. Dies wird in der Regel auf Freiwilligkeitsbasis und formlos erfolgen, während der Begriff Abtretung im zivilrechtlichen Sinne die Übertragung einer Forderung durch Vertrag bedeutet.

Der Inhaber einer Forderung kann durch Vertrag seine Forderung auf eine andere Person übertragen ([§ 398 BGB](#)[®]). Die Übertragung der Forderung durch Vertrag wird als Abtretung bezeichnet.

Neutral betrachtet handelt es sich dabei um die reine Weitergabe von Geld, welches das Einkommen des Leistungsberechtigten erhöht, sodass es gerechtfertigt erscheint, hieraus 75% heranzuziehen.

Abzweigung von Kindergeld nach § 74 EStG

a) Antrag auf Auszahlung des Kindergeldes an den jungen Menschen selbst (§ 74 Abs. 1 Satz 1 EStG)

Das volljährige Kind kann die Auszahlung des Kindergeldes an sich selbst beantragen (Abzweigung), wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen. An der Anspruchsberechtigung des Elternteils ändert sich dadurch nichts. Voraussetzung ist, dass ein Kindergeldanspruch noch besteht, beispielsweise bei Kindern bis zum 25. Lebensjahr in Ausbildung oder ohne Altersbeschränkung, falls eine Behinderung vorliegt.

b) Abzweigungsantrag des Jugendhilfeträgers (§ 74 Abs. 1 Satz 4)

Das Jugendamt stellt den Unterhalt des Kindes sicher. Die Eltern zahlen den festgesetzten KOB Kindergeld nicht.

Bei beiden Varianten liegt eine Unterhaltspflichtverletzung des kindergeldberechtigten Elternteils vor. Der Einsatz des Kindergeldes zu 100% wäre bei der Fallkonstellation von a) ebenfalls gerechtfertigt. Ob die Rechtsprechung diese Auffassung teilt, ist bei den komplexen Zusammenhängen rund um das Thema Kindergeld nicht sicher.

Sofern das Jugendamt im Rahmen der Anhörung zur Kostenbeteiligungspflicht Einfluss auf die Abzweigung nach § 74 EStG nehmen kann, wäre es sinnvoll, dass das JuAmt den Abzweigungsantrag stellt oder in den Fällen, in denen der junge Mensch diesen Antrag bereits gestellt hat, einen solche nachzureichen. Betrachtet man das Antragsformular KG 11e (Antrag auf Auszahlung an den Volljährigen selbst) geht daraus nicht hervor, dass der Unterhalt anstelle der Eltern vom Jugendamt sichergestellt wird.

UMA's in Vollzeitpflege – Kindergeldanspruch von Pflegeeltern

Lt. Dienstanweisung der Familienkassen ist die Dauer der Bindung maßgebend, die nach dem Willen der Beteiligten bei der Aufnahme dem Kind zugeordnet ist. Eine familienähnliche Bindung muss auf mehrere Jahre angelegt sein.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

(u.a. BFH, Beschluss v. 25.04.2012, Az.: III B 176/11).

Es gibt unterschiedliche Entscheidungen der Familienkassen hierzu, je nach Alter des UMA, der Willensäußerung der Pflegeeltern etc. Hilfreich könnte sein, wenn die Pflegeeltern in der Vorbereitung zur Aufnahme eines UMA ihren Willen zu dauerhaften Aufnahme äußern und dies in der Akte entsprechend dokumentiert wird / aus den Unterlagen hervorgeht.

Die Praxis berichtet von unterschiedlichen Entscheidungen der Familienkassen; mal PRO, mal CONTRA Kindergeld für die Pflegeeltern.

Kosten für einen DNA Test bei einem UMA

HZE für einen UMA nach § 34 SGB VIII. Familiennachzug des Vaters ist geplant. Es soll ein Abstammungsgutachten mit einem DNA Test gemacht werden, damit der Vater einreisen darf. Können diese Kosten im Rahmen der Jugendhilfe gewährt werden?

Antwort KVJS: wenn die Alterseinschätzung eines UMAs nur per Augenscheinnahme erfolgen darf, ist es kaum vorstellbar, dass das Ausländeramt einen DNA-Test zwecks Familienzusammenführung verlangen darf. Der Vormund soll sich hierfür die Rechtsgrundlage zeigen lassen. Ist ein solcher Test tatsächlich rechtmäßig, erfolgt die Kostenübernahme des Jugendamtes über die Gewährung von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

Kaufkraftbereinigung bei in der Schweiz lebenden und arbeitenden Kostenbeitragspflichtigen zur Berücksichtigung des in der Schweiz teureren Lebensunterhalts.

Eine Umrechnung nach Wechselkurs wird nicht vorgenommen; siehe Nr. 21 ff lt. BGH Urteil XII Z B 661/12 vom 9.7.2014.

<http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&plugin=1&language=de&pcode=tec00120>

Kostenbeteiligung für die teilstationäre Leistung einer Tagesgruppe Kind wohnt wechselseitig im Haushalt der Mutter / des Vaters

Die Eltern sind getrennt, der Vater lebt im Landkreis X, die Mutter Landkreis Y, beide Elternteile haben das Sorgerecht. Polizeilich gemeldet ist das Kind bei der Mutter. Kein Elternteil zahlt Unterhalt an den anderen.

Das Kind wechselt zwischen den Haushalten der Elternteile. Unter der Woche während der Schulzeit (E-Schule) von Montag bis Freitag beim Vater, am Wochenende bei der Mutter. Beide Elternteile leben zeitweise mit dem Kind zusammen.

Welcher Elternteil wird zum Kostenbeitrag herangezogen?



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Antwort KVJS

lt. Auslegung der gesetzlichen Vorschrift zum § 92 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII in div. Kommentaren zum SGB VIII ist das Kriterium des Zusammenlebens entscheidend; unabhängig vom Sorgerecht. Auch die einwohnermelderechtliche Anmeldung kann kein entscheidendes Kriterium darstellen. Ein entscheidendes Kriterium ist das Bestehen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen Kind und Elternteil. Eine vorübergehende Unterbrechung des Zusammenlebens (z.B. wegen Ausbildung oder Krankheit) berührt das Zusammenleben nicht, wenn es nach dem Unterbrechungszeitraum fortgesetzt wird.

In diesem Fall treffen die Merkmale des Zusammenlebens nach der Beschreibung auf beide Elternteile zu; dafür spricht u.a., dass es keine Unterhaltszahlungen gibt, da jeder Elternteil gleichermaßen zum Unterhalt des Kindes beiträgt.

Lösungsvorschlag: mit den Eltern die Frage des Zusammenlebens im Sinne der Kostenbeitragspflicht klären. Je nach Antwort gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder hat jeder Elternteil einkommensabhängig einen Kostenbeitrag zu leisten, denn die Merkmale des Zusammenlebens mit dem Kind sind bei beiden Elternteilen erfüllt. Oder ein Elternteil erhält nach vorheriger Absprache den Kostenbeitragsbescheid; dieser übernimmt dann den KOB. Intern können die Eltern vereinbaren, ob und in welcher Höhe sie sich die Kosten untereinander aufteilen.

Pflegegeld nach SGB XI bei Kindern in Vollzeitpflege oder in JH-Einrichtungen Möglichkeiten der Heranziehung als zweckidentische Leistung?

Geht nur, wenn die Bedarfe deckungsgleich sind, sodass Doppelleistungen von unterschiedlichen Sozialleistungsträgern gewährt werden. Das Ausdifferenzieren, ob sich Bedarfe überschneiden, ist schwierig und verwaltungsaufwendig. Die Übergänge und die Unterschiede zwischen Pflege i.S. von SGB VIII und i.S. von SGB XI können je nach Alter und Entwicklungszustand des Kindes fließend und manchmal auch deckungsgleich sein. Eine pauschale Empfehlung zur Heranziehung ist nicht möglich. Das Ergebnis ist Einzelfallabhängig. Gibt es keine Deckungsgleichheit, handelt es sich um eine zweckbestimmte Leistung, die vom Jugendamt nicht vereinnahmt werden kann.

§ 43 a SGB XI findet auf die Unterbringung in reinen JH-Einrichtungen keine Anwendung. In Mischeinrichtungen, die sowohl Eingliederungshilfe nach dem SGB XII als auch nach dem SGB VIII anbieten, zahlt die Pflegekasse im Einzelfall eine Erstattung bis zu 266 Euro / Monat. In einem solchen Fall dürfte der Anspruchsberechtigte jedoch nicht noch zusätzlich ein monatliches Pflegegeld nach dem SGB XI erhalten. Ist dies der Fall, wird diese Leistung als zweckiden-



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

tische Leistung herangezogen – vorausgesetzt, die Einrichtung deckt den behinderungsbedingten Bedarf ab, wovon in der Regel auszugehen ist, z.B. wenn ein seelisch behindertes Kind Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erhält.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMA)

Anspruch auf Kindergeld kann **im Einzelfall** realisierbar sein (BSG B 10 KG 1/14 R vom 5. Mai 2015).

Voraussetzungen:

- Elternlos (Vollwaise oder Eltern unbekanntes Aufenthaltes)
- 3 Jahre Aufenthalt in Deutschland
- Humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz
- Kein Erfordernis der Erwerbstätigkeit bei Kindern!

Die Realisierung des Anspruchs ist u.a. an einen mind. 3 jährigen Aufenthalt in der BRD gekoppelt und den Nachweis der tatsächlichen Elternlosigkeit bzw. unbekanntes Aufenthalts der Eltern, was oftmals aber gar nicht gegeben ist. Meist besteht noch Kontakt zu den Eltern.

Allerdings würde auch hier – selbst wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt wären - die Realisierung des Kindergeldanspruchs wie bei den Vollwaisen ausgeführt scheitern.

Seit 01.11.2015 werden die JH-Aufwendungen für UMA´s vom Land BaWü erstattet. Die aktuell fehlende rechtliche Möglichkeit der Kindergeldheranziehung kann vom Regierungspräsidium Stuttgart nicht beanstandet werden.

Prüfung der Kostenbeteiligung bei UMA

Vorläufige ION nach § 42a SGB VIII: es gibt keine gesetzliche Vorschrift zur Kostenbeteiligung

Für Anschlusshilfen: z.B. HzE besteht grundsätzlich die Pflicht zur Kostenbeteiligung von UMA und deren Elternteile.

Auch wenn die UMA´s ein besonderer Personenkreis ist, kann nicht pauschal von der Kostenbeteiligung abgesehen werden. V.a. deshalb nicht, weil das Land BaWü die Kosten erstattet und wenn die Hilfe nicht rechtmäßig abgewickelt wird, könnte es hier zu Kürzungen bis hin zur Versagung der Kostenerstattung kommen. Deshalb gilt:

- Die Realisierung einer Kostenbeteiligung dürfte zwar in den wenigsten Fällen erfolversprechend sein, dennoch kann pauschal nicht von der Prüfung der Kostenbeteiligung abgesehen werden – eine solche Ausnahme für den Personenkreis der UMA gibt es nach den Vorschriften des SGB VIII nicht.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

- Insbesondere deshalb, weil die Kosten für UMA ab 1.11.2015 vom Land Baden-Württemberg erstattet werden, sollten die Einzelfälle vor Ort korrekt abgewickelt werden,
- im Einzelfall bedarf es deshalb einer Prüfung und als Nachweis hierzu die Dokumentation des Ergebnisses, wie sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen UMA gestalten.
- es kommt immer wieder vor, dass festgestellt wurde, dass sich Elternteile ebenfalls im Inland aufhalten und diese finanziell gut situiert waren.
- halten sich die Elternteile im nichteuropäischen Ausland auf, wird im Regelfall bereits das Auskunftsersuchen an der fehlenden rechtlichen Zustellungsmöglichkeit des Verwaltungsaktes scheitern.
- die Realisierung einer Kostenbeteiligung von nicht im Inland lebender Elternteile dürfte deshalb eher unwahrscheinlich sein.
- je nach Fallkonstellation kann sich im Ergebnis das Absehen von der Heranziehung auf der Basis des § 92 Abs. 5 SGB VIII ergeben (unangemessener Verwaltungsaufwand oder besondere Härte)
- die Entscheidung und Begründung, von der Kostenheranziehung ggfs. abzuweichen, sollte jedoch wie oben ausgeführt im Einzelfall dokumentiert werden.

UMA und Religionsausübung in der Moschee – Fahrtkostenbezuschung als zusätzlichen Sonderaufwand nach § 39 Abs. 3 SGB VIII?

Der Wunsch nach Religionsausübung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Vergleich zu den Flüchtlingen, die in LEA's oder in GU's untergebracht sind und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und deren Wunsch nach Moscheebesuchen? Insgesamt ist die Höhe der Asylbewerber-Gesetzleistungen niedriger als der Regelbedarf nach SGB II / SGB XII; erst nach ca. 15 Monaten Aufenthalt in der BRD gleicht sich das Niveau an die Regelbeträge nach dem SGB II/XII an.

Im Regelbetrag ist ein Betrag von 30-35 Euro zur Deckung des soziokulturellen Mindeststandards für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben enthalten. Die Regelsätze enthalten keine direkten Beträge zur Religionsausübung. Religionsausübung könnte man unter diesen Teilbetrag des Regelsatzes subsumieren, denn Kultur und Religion stehen in einem engen Austauschverhältnis zueinander. Die Intention zu beiden Bereichen basiert auf der menschlichen Suche nach »Rückbindung« und bewusster Gestaltung des Lebens.

Wollen also religiös aktive Flüchtlinge, die über alle Kommunen in der BRD verteilt sind eine Moschee besuchen und wohnen nicht in der Nähe einer Moschee, werden sie sich dies entweder aus ihrem zur Verfügung stehenden



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Geldleistungsetat zusammensparen müssen oder andere Wege finden, wie sie dahin kommen.

UMA sollten nicht anders behandelt werden als andere Jugendliche in der Einrichtung. Der eine oder andere hat evtl. auch eine religiöse Zugehörigkeit wie zum Bsp. neuapostolisch oder orthodoxes Christentum, Baptisten, Zeuge Jehovas etc. und muss seine Religionsausübung entsprechend anpassen.

Eine Finanzierung aus dem monatlich Budget ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, wenn man diesen Bedarf im erweiterten Sinne als „Teilnahme an Kultur“ fasst. Dann müssen andere Jugendliche in vergleichbaren Situationen ebenfalls aus diesem „Topf“ bedient werden –die Einrichtung verwaltet diesen Topf eigenverantwortlich und hat daraus die Bedarfe aller Jugendlichen in der unterschiedlichsten Art zu berücksichtigen.

Alternativen:

Mit dem Fahrrad: Je nach Entfernung, Jahreszeit und Wetterverhältnisse

Mitfahrgelegenheiten nutzen: z.B. bei Fahrten des Einrichtungspersonals Einrichtung in den Ort, wo sich die Moschee befindet

Die eigenen Prioritäten und die zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend (ein)setzen gehört zur Lebenswirklichkeit und Alltagsbewältigung.

Sicherstellung des Lebensunterhalts eines Kindes für die Zeit der Anwesenheit im Haushalt der Eltern, die Leistungen nach dem SGB II erhalten

Die Jugendämter sind rechtlich nicht verpflichtet, den Lebensunterhalt von Kindern am Wochenende und in den Ferien im elterlichen Haushalt sicherzustellen. (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.5.2010 L 7 AS 5263/08)

Elternteilen im SGB II Bezug wird geraten, beim Jobcenter einen Antrag auf Sozialgeld für die Zeiten einer temporären Bedarfsgemeinschaft mit ihrem Kind zu stellen. Dabei sollten die Elternteile darauf achten, dass das Jobcenter das Kindergeld nicht als Einkommen nach dem SGB II anrechnet, sofern das Kindergeld vom Jugendamt als Kostenbeitrag vereinnahmt wird.

Heranziehung von Schweizer Kinderzulage wie Kindergeld nach § 94 Abs. 3 SGB VIII?

Nein, diese Kinderzulage ist kein Kindergeld nach deutschem Recht, sondern Einkommen nach § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII. In diesen Fällen bleibt nur die Festsetzung einer Kostenbeteiligung aus Einkommen, d.h die Kinderzulage erhöht das Gesamteinkommen des Elternteils und daraus wird ein KOB festgesetzt.

Bei der Ausgleichszahlung einer deutschen Familienkasse handelt es sich um Kindergeld – dieser (Differenz) Betrag kann als Kostenbeitrag Kindergeld festgesetzt werden.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

V. Weitere Infos

Arbeitsgruppe „Kostenheranziehung“ bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)

Ziel: Entwicklung einer bundeseinheitlichen Empfehlung zur Kostenbeteiligung. Baden-Württemberg ist als Mitglied in der Arbeitsgruppe vertreten. Anfang Oktober 2016 fand ein erstes Treffen mit Sondierungsgespräch beim LVR in Köln statt; ein zweites Treffen ist am 23. März 2017 beim LJA in Mainz geplant.

Neuer Rahmenvertrag Baden-Württemberg ab 01.01.2017

KVJS- Informationsveranstaltungen sind geplant.

Berliner Rechthilfefond e.V. siehe (<http://www.brj-berlin.de>)

Unterstützt junge Menschen i.S. einer Ombudschaft, z.B. bei der Durchführung von Klageverfahren gegen strittige Entscheidungen von Jugendämtern.

Einführung eines Datenübermittlungsverfahren § 10 Abs. 4 b S. 4 EStG

Zuschüsse zur Altersvorsorge an Tages/Pflegeeltern sind bis 28.02.2017 an die Deutsche Rentenversicherung Bund, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen Kundenservice 10868 Berlin zu melden.

Das Landratsamt Rastatt hat sich mit dem Thema intensiver beschäftigt und seine Recherchen über Sammelmail an die WJH-Leiter/innen und Leiter vom 10.03.2017 zur Verfügung gestellt.

gez. Kehling (März 2017)

Bei der Tagung ausgelegte Tischvorlagen:

- Skript „Hinweise und Empfehlungen für den Arbeitsbereich, Erfahrungsaustausch mit Lösungsvorschlägen“ – Stand März 2017“
- Kopie der in der Tagung verwendeten ppt. Präsentation von Frau Kehling zu KVJS Fachberater/innen, KVJS Fortbildungen und Tagungen, Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege, SGB VIII Reform
- Auszüge der ppt. von Herrn Kaiser zu aktuelle Themen aus dem LJA, UMA.
- Synopse DIJUF zur Reform des UVG,
- Kunkel Schaubilder zum BTHG und § 14 SGB IX
- ppt. von Herrn Grüner zum BTHG und Auswirkungen auf die JH
- ppt. von Herrn Schmeller zum BTHG
- ppt. Joachim Heger, Stadt KA zum Pflegestärkungsgesetz